

Monika Gray
Jugendschutzbeauftragte

radiobremen 

13. März 2014

Vorlage 08/2014 an den Rundfunkrat

Bericht der Jugendschutzbeauftragten von Radio Bremen für das Jahr 2012/13

1. Aufgaben der Jugendschutzbeauftragten

Die Jugendschutzbeauftragte von Radio Bremen berät den Intendanten und die Programmverantwortlichen bei Radio Bremen in Jugendschutzfragen. Sie ist im Vorfeld bei der Planung und Gestaltung von Hörfunk-, Fernseh- und Internetangeboten zu beteiligen. Die Jugendschutzbeauftragten von ARD, ZDF, Deutscher Welle und 3sat tauschen sich regelmäßig aus.

2. Rechtsgrundlagen

Die Grundlage der Arbeit der Jugendschutzbeauftragten sind die einschlägigen Gesetze und der Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV) sowie die „Kriterien zur Sicherung des Jugendschutzes“ in ihrer aktuellen Fassung.

3. Jugendschutz bei Radio Bremen

Im Juni 2013 beschäftigte mich ein geplanter Fernsehbeitrag für buten und binnen über den Jahrestag eines Amoklaufes an einer Bremer Schule im Jahr 1913, bei dem fünf kleine Mädchen ums Leben gekommen waren. Nach gemeinsamer Sichtung des Beitrags mit dem Justitiariat habe ich einige Szenen als nicht vor 20 Uhr sendbar beurteilt. Daraufhin wurden diese Szenen nachbearbeitet bzw. ganz entfernt. Auch bei zwei Tatorten, „Puppenspieler“ (2013) und „Brüder“ (2014), mussten einige Szenen akustisch nachbearbeitet werden, um die Kriterien der 20.15 Uhr Sendezeit (freigegeben ab 12 Jahren) zu erfüllen.

Von den Radio Bremen-Produktionen steht vor allem der Tatort im Fokus der Jugendschutzbeauftragten. Hier gibt es eine seit Jahren gewachsene enge Kooperation und vertrauensvolle Zusammenarbeit mit der für die Radio Bremen-Tatorte zuständigen Redakteurin Annette Strelow. Die Jugendschutzbeauftragte wird manchmal bereits bei der Produktion einbezogen. Außerdem wird sie zur Rohschnitt-Abnahme des Tatorts eingeladen. Dort gibt es Gelegenheit, Bedenken oder Anregungen zu äußern und gegebenenfalls Änderungen vorzuschlagen.

Im Februar 2014 erreichte mich der Brief einer Rechtsanwältin aus Bremen, die als Hörerin und Mutter schrieb. Darin kritisierte sie die Berichterstattung zum Fall Edathy. Insbesondere das Thema Kinderpornographie wurde nach Meinung der Schreiberin in den Medien zu detailliert behandelt, so dass sie ihre Kinder einer Thematik ausgesetzt sah, die sie ihnen nicht zumuten mochte. Dabei hat sie keine konkrete Sendung und auch keine bestimmte Rundfunkanstalt genannt. Ich habe diesen Brief ausführlich beantwortet. Bei Radio Bremen sind die Kolleginnen und Kollegen meiner Wahrnehmung nach ausreichend sensibilisiert, um bei der notwendigen und unumgänglichen Berichterstattung über Kindesmissbrauch und Kinderpornographie den richtigen Ton zu treffen.

4. Erfahrungsaustausch

Um die Arbeit nach gleichen Standards innerhalb der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten zu gewährleisten, gibt es seit langem einen Arbeitskreis der Jugendschutzbeauftragten von ARD, ZDF, Deutscher Welle, 3sat und Arte. Dieser Arbeitskreis wird von Carola Witt aus dem Justitiariat des NDR geleitet. Die Jugendschutzbeauftragten treffen sich mehrmals im Jahr zu einem Gedanken- und Erfahrungsaustausch. Dabei versuchen sie, die jugendschutzrelevanten Entscheidungen der Kolleginnen und Kollegen abzugleichen. Die letzte Sitzung des Arbeitskreises fand am 31. Januar 2014 in Bremen statt.

Die Arbeit der Jugendschutzbeauftragten hat nicht nur eine Wirkung nach innen. Das Thema des Jugendschutzes ist schon längst eng verknüpft mit der Forderung nach mehr Medienkompetenz bei Kindern, Jugendlichen und Heranwachsenden. Deshalb versuchen wir, die öffentlich-rechtliche Position zu diesem Thema auch nach außen zu vertreten.

Zum zweiten Mal haben sich im Herbst 2013 Jugendschutzbeauftragte der öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstalter mit Jugendschutzbeauftragten der kommerziellen Rundfunkveranstalter getroffen und ausgetauscht. Dort wurden (bereits ausgestrahlte) Bewertungsbeispiele sowohl der Privatsender als auch der öffentlich-rechtlichen Anstalten gezeigt, diskutiert und beurteilt. Bei diesem Treffen ging es wie schon beim ersten Mal auch um die Frage der unterschiedlichen Bewertungen von Sendungen bei öffentlich-rechtlichen und kommerziellen Rundfunkbetreibern.

5. Jugendschutzprogramme

Bei der Sitzung der Jugendschutzbeauftragten in Bremen äußerte sich der Arbeitskreis in einer abschließenden Pressemitteilung kritisch zu technischen Jugendschutzprogrammen, mit denen Kinder und Jugendliche vor jugendgefährdenden Angeboten im Internet geschützt werden sollen:

Der Arbeitskreis erklärte, technische Programme zum Jugendschutz im Internet hätten zurzeit nur Vorteile für die kommerziellen Anbieter und dienten nicht dem Jugendschutz.

Die derzeitige Gesetzeslage erlaube es den Anbietern, Angebote mit jugendgefährdendem Inhalt schon dann rund um die Uhr freizuschalten, wenn sie ihre Internetseiten für ein von der Kommission für Jugendmedienschutz der Landesmedienanstalten anerkanntes Jugendschutzprogramm gekennzeichnet hätten. Das gelte auch, wenn die Angebote erst ab 18 Jahren geeignet seien. Weitere Schutzmaßnahmen, wie eine Altersverifikation, seien dann nicht mehr erforderlich.

Bedenklich sei, dass Jugendschutzprogramme kaum verbreitet und nur auf wenigen Computern installiert seien und die Anbieter trotzdem ihre problematischen Inhalte rund um die Uhr ins Netz stellen dürften. Das sei aber nicht die einzige Schwachstelle. Derzeit funktionierten Jugendschutzprogramme nur auf Computern mit Windows-Betriebssystemen. Alle anderen Zugangswege ins Netz, wie etwa über Smartphones oder Apps, seien damit ungeschützt. Hier bestehe dringender Handlungsbedarf. Die zeitgesteuerte Abrufbarkeit von Medieninhalten, wie es ARD und ZDF praktizierten, sei immer noch die effizienteste Möglichkeit für Jugendmedienschutz im Internet.

6. Kriterien zur Sicherung des Jugendschutzes

Seit 2010 haben Programmverantwortliche mit einer von den Jugendschutzbeauftragten gestalteten Broschüre zu den „Kriterien zur Sicherung des Jugendschutzes“ eine verbesserte Grundlage, um einzuschätzen, ob ein Beitrag, ein Song oder eine Filmsequenz zu einer Entwicklungsbeeinträchtigung bei jungen Zuhörerinnen und Zuhörern oder Zuschauerinnen und Zuschauern führen kann. Medienkonsum kann – besonders für Kinder und Jugendliche – zu traumatischen Erlebnissen führen. Dies muss verhindert werden! Die „Kriterien zur Sicherung des Jugendschutzes“ können also schon bei der Planung von Sendungen helfen. Es geht hierbei nicht darum, dass bestimmte Problembereiche wie Selbstmord, sexuelle Gewalt, Amoktaten etc. ausgeklammert werden. Sie sind ja Teil der Realität. Wichtig ist es aber, bei der Umsetzung solcher Themen im Programm darauf zu achten, dass die entsprechenden Handlungen nicht als sinnvoll, unausweichlich oder gar nachahmenswert dargestellt werden.

Die Broschüre beschreibt sehr anschaulich und ausführlich und anhand von konkreten Beispielen, worauf es in Sachen Jugendschutz bei der Programmgestaltung ankommt. Sie ist damit in diesem Bereich ein wichtiges Instrument für die tägliche Arbeit der Programmverantwortlichen.

7. Jugendmedienschutz-Staatsvertrag

Nachdem die Verabschiedung eines neuen Jugendmedienschutz-Staatsvertrags 2010 scheiterte, gewährleistet derzeit weiterhin der Staatsvertrag von 2003 den Jugendmedienschutz in allen Telemedien.

Für das Jahr 2014 wird ein neuer Vorschlag der Staatskanzleien für eine Novellierung erwartet.

Monika Gray